

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 22 (1914)
Heft: 9

Rubrik: Freidenkertum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daß es mir dabei vergönnt war, an der Bereicherung un-
ferer realen Naturerkenntnis und an dem idealen Aufbau der
darauf gegründeten monistischen Naturphilosophie mich selbst-
tätig zu beteiligen, betrachte ich als eine besondere Günst des
Geschicks. Nicht geringer aber muß ich die erhebende und be-
glückende Teilnahme so zahlreicher trefflicher Freunde und Ge-
sinnungsgenossen in allen Teilen der Erde einschätzen. Ihnen
allen sei mit diesen wenigen aufrichtigen Worten der Ausdruck
des tiefstgefühlten Dankes dargebracht. Ernst Haedel.

Jena. Pfingstkurse des Deutschen Moni-
stenbundes in Jena. Vom 2. bis 6. Juni veranstaltet
der Deutsche Monistenbund in Jena zum ersten Male all-
gemeinwissenschaftliche Vorlesungen. Es sind
fünf Kurse zu fünf Stunden, jeder Kurs dauert täglich eine
Stunde. Folgende Kurse sind festgesetzt: Alfred Bozi (Viele-
feld) über „Modernes Recht“, Magnus Hirschfeld (Berlin)
über „Grundzüge der Sexualwissenschaft“, Wilhelm Ostwald
(Großbothen) über „Organisation“, Heinrich Schmidt (Jena)
über „Ernst Haedel, Entwicklung, Arbeit und Wirkung“ (mit
Demonstrationen), Franz Staudinger (Darmstadt) über „Ge-
nosenschaftswesen“. Die Kurse sind auch Nichtmitgliedern zu-
gänglich. Um besonders Beamten, Lehrern usw. die Teilnahme
zu ermöglichen, wurde die Pfingstzeit gewählt.

Die Teilnahme an sämtlichen Kursen kostet für Mitglie-
der 10 Mk., für Nichtmitglieder 20 Mk. Anmeldungen nimmt
entgegen die Geschäftsstelle des Deutschen Moni-
stenbundes München, Weinstr. 8/I.

München. Herr Dr. Nigler schreibt über „Die Wun-
derheilungen von Lourdes“: Der Streit um die
Wunderheilungen von Lourdes hat zurzeit einen Umfang an-
genommen, daß eine rüchhaltlose Klarstellung durch maßge-
bende Behörden der Theologie und der Medizin als eine For-
derung der Gerechtigkeit erscheint. Tausende deut-
sche Kranke glauben an die Wunderberichte, unfähliche Opfer
bringen sie in diesem Glauben, vertrauend darauf, daß deutsche
Ärzte und deutsche Priester es als unabweisbare Pflicht auf-
fassen würden, im Falle der Unwahrheit der Wunderberichte
dieser Täuschung entgegen zu treten.

Meine Nachprüfung der Wunderberichte ergab folgendes:

1) Die wunderbaren Erscheinungen von Lourdes wurden
1858 von einem 14jährigen Dirnenmädchen behauptet. Die zahl-
reichen Augen- und Ohrenzeugen bestätigen die Aussagen des
Mädchens nicht.

2) Keine einzige Wunderheilung von Lourdes ist von
päpstlicher Seite offiziell anerkannt. Die von französischen Bi-
schöfen anerkannten Wunderheilungen sind vom Papste nicht
bestätigt.

3) Kein einziger deutscher Bischof hat sich anerkennend
über die Wunderheilungen von Lourdes geäußert, dagegen hat
der katholische Theologe und Kirchengeschichtler Professor Franz
Xaver v. Funk der Universität Tübingen auf offenem Ka-
theder vom „Schwindel von Lourdes“ gesprochen.

4) Kein einziger deutscher Arzt hat je eine Wunderheilung
von Lourdes in wissenschaftlicher Form vertreten, vielmehr be-
zeichnen Gutachten aus den Kreisen der deutschen Ärzteschaft
diese „Wunderheilungen“ als einen Volksbetrug.

Für den deutschen Arzt ist es eine berufliche Pflicht, auf
diese unhaltbaren Zustände aufmerksam zu machen, damit eine
weitere Irreführung deutscher Kranker vermieden wird. Nach
meinen persönlichen Wahrnehmungen ist man in Lourdes selbst
von der Unhaltbarkeit der seit 50 Jahren behaupteten Wunder
überzeugt. Mit wirklich religiösen Momenten hat die Lourdes-
agitator somit nichts, gar zu nichts zu tun, vielmehr scheint
ein geradezu unlauterer Geschäftsgeist der Beweggrund für
diese Propaganda zu sein.

Es wäre zu begrüßen, wenn die theologischen Behörden
Deutschlands endlich den Mut fänden, zu diesen Ergebnissen
Stellung zu nehmen.

Freidenkertum.

Daß die Forderung „Trennung von Kirche und Staat“
immer gebieterischer auftritt, und daß die Kirche sich nur noch
an der Staatsfrüde zu behaupten vermag, zeigt sich wieder
einmal recht deutlich an folgender Petition, die von **Badens
freireligiösen Gemeinden** (Freiburg i. Br., Heidelberg, Karls-
ruhe, Mannheim, Pforzheim) an die badischen Landstände ge-
richtet ist; sie fordert die Landstände auf, dem Entwurf eines
Gesetzes „Die Aufbesserung der gering besoldeter Pfarver aus
Staatsmitteln betreffend“ die Zustimmung zu versagen.

Begründung:

Die freireligiösen Gemeinden bestehen sätzungsgemäß aus
Mitgliedern, welche keiner andern Religionsgesellschaft mehr
angehören, und fühlen sich daher berufen, dem angeführten Ge-
setze gegenüber die Interessen aller Dissidenten im Großherzog-

tum Baden wahrzunehmen. Unsere Mitglieder oder ihre Eltern
haben sich sämtlich durch ausdrückliche Willenserklärung von
den Religionsgesellschaften, welchen sie früher angehörten, los-
gesagt und empfinden es daher als eine Ungerechtigkeit, daß sie
durch das angeführte Gesetz auf Umwegen immer noch gezwun-
gen werden, finanzielle Leistungen an jene Religionsgesellschaf-
ten zu gewähren.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist in Baden
durch das Landesgesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche
Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate gere-
gelt. Im § 7 dieses Gesetzes ist bestimmt: „Die vereinigte evan-
gelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen
und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig . . .“
Wie diese Bestimmung aufzufassen ist, darüber wird in dem
Kommissionsbericht der Ersten Kammer u. a. ausgeführt:
„Wenn die Kirchen als selbständige und vom Staate ganz ver-
schiedene Korporationen anerkannt sind, dieselben ihre Angele-
genheiten nach Gutdünken ordnen, so versteht es sich von selbst,
daß nun auch der Staat keinerlei Ausgaben für dieselben mehr
bestreitet . . .“ Dieser Auffassung schließen wir uns an. Es ist
dennoch grundsätzlich mit dem § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober
1860 nicht zu vereinbaren, daß den Kirchen Zuschüsse aus Staats-
mitteln gewährt werden.

Diese Auffassung ist auch von der evangelisch-protestanti-
schen Generalsynode vertreten worden, als sie — erstmals im
Jahre 1867 und noch mehrmals später — die Einführung eines
Besteuerungsrechtes der Kirchen forderte, ebenso von der katho-
lischen Kirche, welche — erstmals 1863 unter ausdrücklicher Ver-
rufung auf das Gesetz vom 9. Oktober 1860 — den Erlaß eines
Umsatzgesetzes beantragte, ein Antrag, der am 5. November
1875 vom Erzbischöflichen Kapitelsvikariat wiederholt wurde.

Als im Jahre 1876 erstmals der Gesetzentwurf betr. „Die
Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmit-
teln“ vorgelegt wurde, hieß es darin ausdrücklich, daß das Ge-
setz außer Wirksamkeit trete, wenn durch ein Staatsgesetz den
Kirchen die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis
zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt
werde. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer ist aber
im Jahre 1892 erfolgt, die Dotation hätte daher damals sofort
mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt werden müssen.

Das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat selbst erklärte sich in
einem Erlaß vom 31. Januar 1876 gegen die Annahme einer
Dotation aus Staatsmitteln. Dabei ist, wie im Kommissions-
bericht von 1876 festgestellt wurde, von der obersten katholischen
Kirchenbehörde „prinzipiell die Belastung der Staatsbürger als
solcher (ohne Ansehen ihrer Konfession) durch Steuern für kirch-
liche Zwecke verworfen“ worden. Infolgedessen hat auch der
Zentrumsabgeordnete Geistliche Rat Lender im Jahre 1876 im
Landtag sich gegen das System der Dotationen ausgesprochen.

Die Gr. Staatsregierung sagt in der Begründung der Vor-
lage, die Zurückziehung der staatlichen Beihilfen würde für die
beiden Kirchen eine schwere Schädigung bedeuten und ihnen die
Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sehr erschweren.
Dies zu verhüten, liege aber im Interesse des Staates, der einer
intensiven Arbeit der Kirchen auf dem religiös-sittlichen Gebiete
nicht entraten könne (Seite 21). Dieses Interesse des Staates
müssen wir rundweg bestreiten. Natürlich hat der Staat ein
Interesse daran, ja, es ist sogar sein eigentliches Lebensinteresse,
daß die Staatsangehörigen zu sittlicher Zucht, Gemeinfinn,
Opferwilligkeit und Hingabe an das Ganze erzogen werden.
Aber es ist zu bestreiten, daß die Arbeit der Kirchen heute noch
die Gewähr bietet, daß diese Erziehung wirksam und ausreichend
geleistet wird. Das ergibt sich mit zwingender Gewalt allein
schon aus dem, was die Kirchenverwaltungen selber zur Begrün-
dung ihrer Bitte um Weitergewährung der staatlichen Beihilfen
angeführt haben.

Wie die Begründung der Vorlage selber ausführt, werden
zurzeit weder von der evangelischen, noch von der katholischen
Kirche diejenigen Höchstätze der Kirchensteuer erhoben, die nach
der Fassung des Kirchensteuergesetzes vom Jahre 1910 den Kir-
chen zu erheben erlaubt sind (Seite 4). Da ist es doch der selbst-
verständliche und nächstliegende Ausweg, daß die Kirchen zu-
nächst einmal die ihnen heute schon eingeräumte Befugnis zur
Erhebung von Steuern bei ihren eigenen Angehörigen voll aus-
nutzen, ehe sie sich auf dem Umwege über die Staatszuschüsse
ihre Pfarregehälter auch von Andersgläubigen und Dissiden-
ten bezahlen lassen.

Aber diesen Ausweg wagen die Kirchen heute nicht mehr
zu betreten! Der Evangelische Oberkirchenrat hat unumwun-
den erklärt, diese Maßnahme werde den Bestand der Kirche in
ernste Gefahr bringen (Seite 5); man müsse daher auf abseh-
bare Zeit darauf verzichten, sie zu ergreifen. Das Erzbischöf-
liche Ordinariat hat dasselbe gemeint, hat sich nur etwas vor-
sichtiger ausgedrückt, indem es schrieb, daß die Erhöhung der
Kirchensteuer „in weiten Kreisen eine weber im Interesse des
Staates, noch der Kirche gelegene Mißstimmung gegen die
öffentlichen Abgaben im allgemeinen und die für kirchliche Zweck-

fe erhobenen im besonderen hervorzuheben geeignet sei und dadurch zu einer Schädigung kirchlicher Interessen führen könne (Seite 5). Das heißt, beide Kirchenverwaltungen fürchten einen Massenaustritt aus den Kirchen, wenn sie die Kirchensteuern erhöhen. Sie fühlen sich ihrer eigenen Angehörigen nicht mehr sicher. Sie haben kein Vertrauen mehr zu den religiösen und sittlichen Kräften selbst, die früher die Kirchengläubigen an ihre Kirchen gebunden haben. Sie sehen voraus, daß schon eine kleine Steigerung der finanziellen Leistungen an die Kirchen genügt, um diese geistigen Bedingungen zu zerreißen und die bisherigen Kirchenangehörigen zur Trennung von der Kirche zu bringen. Ein stärkeres Zeugnis für die innere Kraftlosigkeit dieser Kirchen, ein erschütternderes Bekenntnis des Unglaubens und der Hoffnungslosigkeit der Kirchenverwaltungen selbst ist bisher öffentlich noch nicht bekannt geworden.

Und diese Organisationen sollten noch fähig sein, dem Staate das zu leisten, was er braucht, nämlich eine durchgreifende, wirksame und wirklich packende Erziehung der Staatsangehörigen zu derjenigen Sittlichkeit, ohne die der Staat nun einmal nicht existieren kann? Organisationen, die ihren Angehörigen nicht einmal mehr das Opfer einer Erhöhung ihrer Leistungen um 1,75 Prozent oder 1,75 Prozent der staatlichen Einkommensteuer zumuten dürfen, ohne damit den Bestand ihrer Organisation zu gefährden, sollen über ihre Angehörigen noch so viel Macht haben, daß sie sie zu sittlicher Zucht, Gemeinsinn, Opferwilligkeit und Hingabe an das Ganze erziehen, und daß sie Garantie bieten, daß ihnen diese Erziehung wirklich gelingt? Diese Organisationen, die sich hinter den Staat verstecken müssen, um auf dem Umwege der staatlichen Steuer diejenigen Einnahmen einzutreiben, die sie unter dem ehrlichen Namen Kirchensteuer von ihren Angehörigen nicht mehr erheben dürfen, sollen die Stütze sein, deren „intensiver Arbeit auf dem religiös-sittlichen Gebiet der Staat nicht entzogen kann“? Schon diese Bekenntnisse der Kirchenverwaltungen selbst genügen, um zu beweisen, daß der Staat schon heute von sich aus nicht das geringste Interesse mehr hat, diese Organisationen besonders zu stützen.

Wir kommen daher zu dem Schluß, daß gerade im Interesse des Staates die beantragte Verlängerung jener staatlichen Zuweisungen an die Kirchen abzulehnen ist. Wir freireligiösen Gemeinden sind uns bewußt, die sittliche Erziehung unseres Nachwuchses, ohne die der Staat nicht bestehen kann, schon heute besser und wirkungsvoller zu leisten, als jene Kirchen. Das beweist schon allein die Tatsache, daß wir aus eigener Kraft die zur Durchführung dieser Erziehung nötigen Personen auch zu besolden vermögen, ohne auf staatliche Zuschüsse Anspruch zu machen und ohne, wie die Kirchen, auf alte Stiftungen und Vermögensansammlungen aus früheren Zeiten zurückgreifen zu können. Wir dürfen uns rühmen, daß weitaus die meisten unserer Mitglieder in unseren Gemeinden bedeutend mehr an freiwillig übernommenen Beiträgen zahlen, als ihre Kirchensteuer in den von ihnen verlassenen Religionsgesellschaften ausgemacht hat. Wir denken nicht daran, unsererseits nun um Einbeziehung in den Kreis der staatlich zu dotierenden Religionsgesellschaften zu bitten. Wir stehen und bleiben auf dem Standpunkt, daß religiöse Organisationen ohne staatliche Beihilfe selbst für ihre Bedürfnisse aufkommen müssen. Um so mehr aber haben wir das Recht, unsere Mitglieder, die keiner der staatlich dotierten Kirchen mehr angehören, davor zu schützen, daß sie auf dem Umwege über die Staatssteuer dazu gezwungen werden, Beihilfen außer an die eigene, selbstgewählte Gemeinde auch noch an die von ihnen als unwirksam erkannten und darum verlassenen Religionsgesellschaften zu zahlen.

Vereins- Kalender.

Deutscher Freidenkerbund.

Annaberg i. S. Verein „Globus“. Am ersten Sonnabend jedes Monats Vereinsversammlung und am dritten Sonnabend zwanglose Zusammenkunft, Restaurant „zur Bierte“ an der Reichpromenade.

Baden-Baden. Freidenkerverein. Vereinsabend am zweiten und letzten Samstag jedes Monats, „Café Liebig“, Neben-zimmer. Gesinnungsfreunde, die Baden-Baden besuchen, finden Anschluß bei den Herren Oskar Rapp, Garstenstr. 15. und J. Pinner, Langestr. 29.

Breslau. Freirel. Gemeinde. Erbauung Sonntags früh 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, Grünstraße 14/16. G. Tschirn. — Verein „Freier Gedanke“ (Vereinslokal Brauereiausgang „Alter Weinstock“, Volkstraße 3). Sitzung jeden ersten und dritten Dienstag im Monat, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Gäste stets willkommen.

Cassel. Versammlungen jeden ersten Donnerstag im Monat.

Greifeld. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7 Uhr im Vereinslokal Volkshaus, Ecke Breite Straße und Stephanstraße und jeden dritten Sonntag im Monat abends 5 Uhr im Dürerheim. Gäste willkommen.

Hortmund. Freidenkerverein. Versammlung jeden Sonnabend 1 $\frac{1}{2}$ Uhr im Restaurant „Zur Altstadt“, 1. Kampstr. 49.

Quisburg. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Restaurant „Demald“, Sonnenwall 42 (Eingang Friedrich-Wilhelmsplatz).

Frankfurt a. M. Freidenkerverein. Vereinsversammlung jeden zweiten und vierten Montag im Monat, abends 8 $\frac{3}{4}$ Uhr, im Klubaal des Kaufmännischen Vereinshauses am Eichenheimer Tor.

Freiburg i. B. Ortsgruppe des Deutsch. Freidenkerbundes. Mitgliederversammlung jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, abends, im Versammlungslokal, Restaurant z. Storchen (Schiffstraße) Nebenzimmer.

Gleiwitz O.-S. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung und Vortrag am ersten Mittwoch jeden Monats, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Café „Kaiserkrone“, Wilhelmstraße.

Hamburg. Freireligiöse Gesellschaft. Zwangloses Beisammen-sein jeden Sonntag nachmittags und abends im Dammor-Café. Gäste sind herzlich willkommen.

Hannover. (Ortsgruppe des Freidenkerbundes). Sonnabend, den 9. Mai, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Restaurant „Schloßwende“: Vereinsversammlung (Besprechung der Anträge zur Bundesversammlung, Delegiertenwahl usw.). — Die Bibliothek ist geöffnet: Donnerstag, den 14. und 28. Mai, abends von 1 $\frac{1}{2}$ –9 Uhr, im Vereinslokal „Schloßwende“.

Heidelberg. Freidenkervereinigung. Vereinsabende im Gutenberg, Hauptstr. 45, im Sommer jeden ersten Montag im Monat und jeden ersten und dritten Montag während der Winterzeit.

Karlsruhe. Ortsgruppe. Die Mitglieder treffen sich jeden Montag Abend im „Grünen Hof“, beim alten Hauptbahnhof.

Kattowitz. Freidenkerverein. Vereinsitzungen jeden Mittwoch nach dem 1. des Monats im Restaurant „Reichshalle“ (Wilhelmsplatz) parterre.

Königshütte O.-S. Freidenkerverein. Versammlung Sonnabends nach dem 1. und 15. jedes Monats im Restaurant „Bürgergarten“ auf der Kattowitzerstr. (früher Haase-Ausgang).

Königshütte O.-S. Verein für Ethische Kultur. Versammlungen und Vorträge jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats im Hotel „Kaiserhof“, Kaiserstraße.

Konstanz. Freidenkerverein. Zusammenkunft jeden Sonntag vorm. 10–12 Uhr im Restaurant „Roter Hahn“.

Steglich. Freirel. Gemeinde. Jeden Dienstag abend Bücherwechsel in der „Gortauer Bierhalle“.

Mainz. Freidenkerverein. Diskussions- u. Vereinsabende 14-tägig, gewöhnlich Donnerstags abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in den Räumen der Freimaurerloge „Freunde zur Eintracht“, Emmeransstraße 43 v diesbezüglich siehe noch jeweil. Inserate in den 3 Mainzer Tageszeitungen.

Mühlhausen (Ch.). Freidenkerverein. Jeden Mittwoch Vereinsabend.

München. Kartell der freireligiösen Vereine. Ab 2. November Sonntagsfeier alle 14 Tage in der Tonhalle, nachm. 5 Uhr.

Saarbrücken. Verein der Freidenker an der Saar. Vereinsversammlung jeden ersten Freitag im Monat, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Bürgerhalle, Saarbrücken I.

Stettin. Vortrag am Sonntag, den 10. Mai, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Vörsenaal. P. Rogal.

Ulm a. D. Regelmäßige gemeinschaftliche Diskussionsversammlung der Mitglieder der freireligiösen Gemeinde, des Monist-schen Lesetisches und der Ortsgruppe Ulm-Neu-Ulm des D. M. B. jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 1 $\frac{1}{2}$ –11 Uhr, im „Allgäuer Hof“, Fischerstraße.

Wiesbaden. Freidenkerverein. Zusammenkünfte und Bibliothek Dienstags abends, Gleichstraße 5. Jugend-Bibliothek am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats 3–5 Uhr.

Würzburg. (Freirel. Gemeinde. G. B.) Jeden zweiten Mittwoch im Monat abends 8 Uhr: Gemeinde-Versammlung im Vereinslokal, Restaurant zum „Falsstaff“ (Nebenzimmer) Semmelstraße 46. Separat-Eingang.

Pittau. Freidenkerverein. Jeden vierten Dienstag im Monat Zusammenkunft in Held's Promenaden-Terrasse.

Pittau. Freirel. Gemeinde. Jeden zweiten Dienstag im Monat Vortrags-, Diskussions- und Bibliothek-Abend in Held's Promenaden-Terrasse.

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund.

Aarau. Freidenkerverein. Vereinslokal: Hotel Krone, 1. Stock.

Bern. Freidenkerverein. Präsident: E. Ufert, Thunstraße 86.

St. Gallen. Freidenkerverein. Diskussions- und Vereinsabende jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Restaurant „Färberhof“. Alle Korrespondenzen sind an Franz Schulz, St. Fiden, zu richten.